

6. Ehe, nichteheliche Lebenspartnerschaften, Wiederverheiratete Geschiedene

6.1 Nichteheliche Lebenspartnerschaften

- **Entwicklungen und Trends**

- **Bewertung durch die Kirche**

- Katechismus der Katholischen Kirche

Ein *Verhältnis* liegt dann vor, wenn ein Mann und eine Frau sich weigern, ihrer auch die sexuelle Intimität einbegreifenden Beziehung eine öffentliche Rechtsform zu geben. [...] Der Ausdruck „Verhältnis“ bezeichnet unterschiedliche Situationen: Konkubinat, Ablehnung der Ehe als solcher und Unfähigkeit, sich durch langfristige Verpflichtungen zu binden. Alle diese Situationen verletzen die Würde der Ehe; sie zerstören den Grundgedanken der Familie; sie schwächen den Sinn für Treue. Sie verstoßen gegen das moralische Gesetz: Der **Geschlechtsakt darf ausschließlich in der Ehe stattfinden**; außerhalb der Ehe ist er **stets eine schwere Sünde** und schließt vom Empfang der Heiligen Kommunion aus. (KKK, Nr. 2390)

Manche, die zu heiraten beabsichtigen, beanspruchen heute eine Art *Versuchsrecht*. Wenn auch der Wille zur Heirat fest ist, besteht doch die Tatsache, dass verfrühte geschlechtliche Beziehungen „keineswegs die Aufrichtigkeit und Treue der zwischenmenschlichen Beziehungen von Mann und Frau zu gewährleisten noch sie vor allem gegen Laune und Begierlichkeit zu schützen vermögen“. Die leibliche Vereinigung ist nur dann moralisch zu rechtfertigen, wenn zwischen dem Mann und der Frau **eine endgültige Lebensgemeinschaft gegründet worden ist**. Die menschliche Liebe lässt den bloßen „Versuch“ nicht zu. Sie verlangt eine endgültige und ganze gegenseitige Hingabe der beiden Partner. (KKK, Nr. 2391)

Die Brautleute sind aufgefordert, die Keuschheit in **Enthaltbarkeit** zu leben. Sie sollen diese Brautzeit als eine Zeit ansehen, in der sie lernen, einander zu achten und treu zu sein in der Hoffnung, dass sie von Gott einander geschenkt werden. Sie sollen Liebesbezeugungen, die der ehelichen Liebe vorbehalten sind, der Zeit nach der Heirat vorbehalten. Sie sollen einander helfen, in der Keuschheit zu wachsen. (KKK, Nr. 2350)

- Familiaris consortio, Nr. 11

Die leibliche Ganzhingabe wäre eine Lüge, wenn sie nicht Zeichen und Frucht personaler Ganzhingabe wäre, welche **die ganze Person, auch in ihrer zeitlichen Dimension, mit einschließt**. Wenn die Person sich etwas vorbehielte, zum Beispiel die Möglichkeit, in Zukunft anders zu entscheiden, so wäre schon dadurch ihre Hingabe nicht umfassend.

Diese Hingabe ist in ihrer ganzen Wahrheit einzig und **allein im „Raum“ der Ehe möglich**, im Bund ehelicher Liebe, auf dem Boden der bewussten und freien Entscheidung, mit der Mann und Frau die innige, von Gott gewollte Lebens- und Liebesgemeinschaft eingehen, die nur in diesem Licht enthüllt. Die Ehe als Institution ist **weder ein ungebührliches Eingreifen der Gesellschaft oder der Autorität noch ein von außen kommendes Auferlegen einer Form**, sondern eine **dem ehelichen Liebesbund inwohnende Notwendigkeit**, der sich dadurch der Öffentlichkeit als etwas Einmaliges und Ausschließliches kundtut, damit so die Treue zum Plan des Schöpfergottes voll verwirklicht wird. **Eine solche Treue beeinträchtigt keineswegs die Freiheit der Person**, sondern **schützt sie vielmehr vor jedem Subjektivismus und Relativismus** und lässt sie an der schöpferischen Weisheit Gottes teilhaben.

- Familiaris consortio, Nr. 79-84

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| - Ehe auf Probe | → | Therapie |
| - Freie Verbindungen | → | Ermahnung, die Situation zu ordnen.
Träger öffentlicher Verantwortung sollen sich diesen Tendenzen mit zersetzenden Wirkungen widersetzen. |
| - Nur zivil getraute Katholiken | → | Keine Zulassung zu den Sakramenten |
| - Wiederverh. Geschiedene | → | Keine Zulassung zu den Sakramenten |

An der Wurzel dieser negativen Erscheinungen findet sich oft eine **Zersetzung von Begriff und Erfahrung der Freiheit**, die nicht als Fähigkeit aufgefasst wird, den Plan Gottes für Ehe und Familie zu verwirklichen, sondern vielmehr **als autonome Kraft der Selbstbehauptung** – für das eigene, **egoistisch** verstandene Wohlergehen und nicht selten gegen die Mitmenschen.
(FC, Nr. 6)

● **Problematisierung**

- Vorbereitungsdokument zur Dritten Außerordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode 2014:

In den Stellungnahmen aus den Diözesen wird übereinstimmend festgestellt, dass die „vorehelichen Lebensgemeinschaften“ nicht nur eine relevante, sondern eine **nahezu flächendeckende pastorale Wirklichkeit** ist. Fast alle Paare, die um eine kirchliche Trauung bitten, leben oft schon mehrere Jahre zusammen (Schätzungen liegen bei 90 Prozent und 100 Prozent). Dies wird **von Katholiken in ähnlich hohem Maße wie von der Gesamtbevölkerung für in Ordnung befunden** [...] Auch die Trauung von Paaren, die bereits Kinder haben, nehmen zu. Dabei wird das Zusammenleben weniger als „Experiment“, sondern **als eine allgemein übliche Vorstufe der Ehe** betrachtet, eingegangen mit der Absicht, die Beziehung auf diese Weise zu festigen und später zu heiraten, sofern sich die Partnerschaft als stabil erweist. Angesichts der endgültigen Verbindlichkeit einer Ehe und im Bewusstsein, dass eine scheiternde Ehe eine tiefe Lebenskrise bedeutet, halten viele eine **Eheschließung ohne ein voreheliches Zusammenleben gar für unverantwortlich**.

- EKD: „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“, Nr. 131:

Nach evangelischem Verständnis ist die Familie maßgeblicher Ort, an dem Autonomie und Angewiesenheit, Freiheit und Bindung gleichzeitig erfahren und gelebt werden können. Leitlinien einer evangelisch ausgerichteten Förderung von Familien, Ehen und Lebenspartnerschaften muss die konsequente Stärkung von fürsorglichen familiären Beziehungen sein. Wo Menschen auf Dauer und im Zusammenhang der Generationen Verantwortung füreinander übernehmen, sollten sie Unterstützung in Kirche, Gesellschaft und Staat erfahren. Dabei **darf die Form, in der Familie und Partnerschaft gelebt werden, nicht ausschlaggebend sein**. Alle familiären Beziehungen, in denen sich Menschen in Freiheit und **verlässlich aneinander binden, füreinander Verantwortung übernehmen und fürsorglich und respektvoll miteinander umgehen**, müssen auf die Unterstützung der evangelischen Kirche bauen können.

- Grundsätzliche Problematisierung

- Wenn die geforderte strikte Korrelation von leiblicher und personaler Ganzhingabe nicht tragfähig ist, können nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht pauschal als „Unzucht“ bewertet werden.
- Statt dessen ist eine differenzierte Bewertung **gemäß der jeweiligen Beziehungsqualität** möglich und erforderlich.

- Bernhard Fraling:

Aus den bereits beschriebenen Gründen des Misstrauens gegenüber den Institutionen der Gesellschaft wird hier, wo es um das private, persönliche Glück geht, institutionelle Regelung grundsätzlich zurückgewiesen. Es wird aber verlangt, dass man bei der Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen persönlich dem anderen verbunden ist. **Was so aus Liebe geschieht und in dieser Weise voreinander verantwortet ist, ist gut**. Dieses rein immanente Kriterium des Gefühls füreinander ist Bestimmungsgrund für die Sinnhaftigkeit des Verkehrs.

- Wolfgang Bartholomäus:

Die deutschen Bischöfe betonen, die sexuelle „Hingabe und Annahme“ sei „ihrem Wesen nach von solcher Eindringlichkeit und Endgültigkeit, dass sie nur als Besiegelung unwiderruflicher, d.h. ehelicher Gemeinschaft gerechtfertigt ist“. Doch ist sie das wirklich? Dagegen steht die

(auch keusche) Erfahrung vieler Frauen und Männer, die nicht nichts ist, die ihre genitale Sexualität **sehr viel alltäglicher und bescheidener erleben**. Dagegen steht auch die (häufig aus leidvoller Empirie, nicht aus schnellem Ausprobieren erwachsene) Einstellung junger Menschen, die für ihr Leben zwar auch qualifizierende Merkmale gelten lassen, **doch nur Ausschließlichkeit von Dauer verlangen**; genitale Praxis also schon dann für sinnvoll und geboten halten, wenn beide für die Dauer ihrer Freundschaft ausschließlich aneinander festhalten. **Auch das müssen wir ernst nehmen und behüten**.

• Zentrale Gründe für die institutionell geschlossene Ehe

- 1.) Durch die institutionell geschlossene Ehe können die Partner ihre Liebe und ihren Wunsch, für immer zusammenzubleiben, gegen die eigene Unbeständigkeit, Unzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit schützen.
- 2.) Die institutionelle Ehe stellt einen idealen Ort dar, an dem Kinder in Geborgenheit aufwachsen können.

• Gründe für die sakramental geschlossene Ehe

- Die Partner selbst können das Glücken ihrer Liebe auf Dauer nicht selbst garantieren oder herstellen.
Deshalb ist das Eingehen einer Beziehung, die das ganze Leben dauern soll, ein Wagnis, das herausfordert, aber auch Angst machen kann.
Deshalb ist es gut, die Zukunft der eigenen Liebe im Glauben Gott anzuvertrauen, und sich die Zuwendung Gottes **sakramental** zusagen zu lassen.
- Eine Ehe, die in diesem Glauben und in dieser Hoffnung gelingt, ist wahrhaft **unauflöslich**. Sie kann die unbedingte und verlässliche Zuwendung Gottes zum Menschen, seine unwiderrufliche Treue zeichenhaft (**sakramental**) deutlich machen.

• Fazit

Es ist nicht nur möglich, sondern zwingend notwendig, zwischen den Debatten um **Lebensformen** und den Urteilen über Personen in ihrer **Lebensführung** zu unterscheiden; es ist nicht nur nicht möglich, sondern zwingend **zu vermeiden, von Lebensformen auf die sittliche Qualität der Lebensführung einzelner zu schließen**. (Bernhard Laux)

6.2 Wiederverheiratung Geschiedener

• Katholische Sicht

- Sakramentale Ehe zwischen Katholiken ist unauflöslich.
- Zivil wiederverheiratete Katholiken leben in einem fortgesetzten Ehebruch.
- Sie können nicht zur Eucharistie zugelassen werden.
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen

• Biblische Grundlage:

„Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“ (Mt 19,6)

„Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch; auch wer eine Frau heiratet, die von ihrem Mann aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch.“ (Lk 16,18)

„Die Verheirateten weise ich an, nicht ich, sondern der Herr: Eine Frau soll sich nicht von ihrem Mann trennen – wenn sie sich aber trennt, soll sie unverheiratet bleiben oder sich mit dem Mann versöhnen –; und ein Mann soll nicht eine Frau wegschicken.“ (1 Kor 7,10-11)

- **Konzil von Trient (DH 1807):**

Gemäß der Lehre des Evangeliums und des Apostels kann das Band der Ehe wegen eines der beiden Gatten nicht aufgelöst werden, und keiner von beiden, nicht einmal der Unschuldige, der keinen Anlass zum Ehebruch gegeben hat, kann, solange der andere Gatte lebt, eine andere Ehe schließen, und derjenige, der eine Ehebrecherin entlässt und eine andere heiratet, und diejenige, die einen Ehebrecher entlässt und einen anderen heiratet, begehen Ehebruch. Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie dies sagt, sei mit dem Anathem belegt.

- **Kirchenrecht (CIC 1917):**

Bigamisten, d.h. diejenigen, die, obwohl es das bestehende Eheband verbietet, eine andere – auch nur zivile – Ehe schließen wollen, sind durch die Tat selbst „infames“ (ehelos); und wenn sie trotz Ermahnung durch den Ordinarius in dem unerlaubten Verhältnis beharren, sind sie je nach unterschiedlicher Schwere der Strafwürdigkeit exkommuniziert oder mit dem persönlichen Interdikt belegt. (can. 2356)

Wer das öffentliche Vergehen des Ehebruchs begeht oder **im öffentlichen Konkubinat** lebt ... ist von den rechtlichen Handlungen der Kirche ausgeschlossen. (can. 2357, § 2)

- **Kirchenrecht (CIC 1983):**

Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, **die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren**. (CIC 1983, c. 915)

- Im neuen CIC werden die wiederverheirateten Geschiedenen nicht mehr ausdrücklich genannt.

- **Johannes Paul II., „Familiaris consortio“ (1981), Nr. 84**

Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, **wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen**. Sie können nicht zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht.

Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.

Die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße, das den Weg zum Sakrament der Eucharistie öffnet, kann nur denen gewährt werden, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, dass, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, **„sie sich verpflichten, völlig enthalten zu leben**, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind“.

- **Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2384:**

Die Ehescheidung ist ein schwerer Verstoß gegen das natürliche Sittengesetz. Sie gibt vor, den zwischen den Gatten freiwillig eingegangenen Vertrag, bis zum Tod zusammenzuleben, brechen zu können. Die Ehescheidung missachtet den Bund des Heiles, dessen Zeichen die sakramentale Ehe ist. Das Eingehen einer, wenn auch vom Zivilrecht anerkannten, neuen Verbindung verstärkt den Bruch noch zusätzlich. Der Ehepartner, der sich wieder verheiratet hat, befindet sich dann in einem **dauernden, öffentlichen Ehebruch**.

- **Ansätze zur Lösung: Barmherzigkeit (W. Kasper)**

- Unauflöslichkeit der Ehe kann nicht unter Berufung auf eine billige Barmherzigkeit aufgehoben werden.

- Gott ist treu, aber auch barmherzig.

- **Erste Möglichkeit:** Erleichterung der Ehenichtigkeitsverfahren. Kann aber falschen Eindruck erwecken, die Kirche nehme in Wirklichkeit Ehescheidungen vor.

- **Zweite Möglichkeit** (für den Einzelfall, bei unheilbar zerbrochener erster Ehe):

Wenn ein Wiederverheirateter bereit, wenn es Verbindlichkeiten aus der zweiten Ehe gibt, die nicht ohne Schuld gelöst werden können, wenn er die zweite Ehe im Bemühen um den Glauben lebt, kann nach einer Zeit der Neuorientierung das Sakrament der Buße und die Kommunion nicht verweigert werden.

- **Ansätze zur Lösung: Achtung der bestehenden Rechte (K. Lüdicke)**

- „Die Wiederverheirateten brauchen keine Barmherzigkeit, sondern eine konsequente Achtung ihrer Rechte.“ (K. Lüdicke)

- Ausgangspunkt ist CIC, c. 915: Verharren in einer offenkundig schweren Sünde

- Die Sünde besteht dabei im sexuellen Vollzug in der zweiten Ehe. Denn: Nach FC 84 kann die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße und damit der Weg zur Kommunion nur denen gewährt werden, die die Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. → **Verpflichtung zur Enthaltbarkeit**

- Der illegitime Umgang eines Paares kann aber einem Kommunion-spender nicht offenkundig sein.

- **Ansätze zur Lösung: Irreparable Zerstörung der Ehe (J. Gründel / P. Knauer)**

- Unterscheidung von „Unauflöslichkeit“ und „Unzerstörbarkeit“

- **Unauflöslichkeit:** Die Partner haben nicht das Recht, einander ihr Jawort zurückzunehmen oder zurückzugeben. (Eheband)

- Auch hat keine andere menschliche Autorität das Recht, das Eheband aufzuheben.

- Dennoch kann eine Ehe faktisch (trotz aller Bemühungen) irreparabel zerstört sein.

- Das Eheband ist keine unzerstörbare metaphysische Realität, sondern besteht im gegenseitig gegebenen Wort.

- Ist eine Ehe irreparabel zerstört, kann einer Wiederheirat nichts im Weg stehen.

- Dass eine Ehe irreparabel zerstört ist und damit aufgehört hat zu bestehen, müsste von einer objektiven Instanz (Staat / Kirche) festgestellt werden.

- Wenn in der zweiten Ehe die Partner in Liebe verbunden sind und sich die Kinder in der Liebe der Eltern geborgen wissen: Sollte eine solche Ehe nicht die Liebe Gottes widerspiegeln können?

- **Ansätze zur Lösung: Irreparable Zerstörung der Ehe (E. Schockenhoff)**

Da die sakramentale Lebensgemeinschaft von Mann und Frau der Versuchung durch Unlauterkeit, Treulosigkeit und Täuschung ausgesetzt bleibt, kann sie aber auch scheitern, vorläufig, so dass eine Wiederbelebung möglich bleibt, aber auch endgültig, so dass sie nicht mehr geheilt werden kann. In einem solchen Fall ergibt es **keinen Sinn, von einem weiterhin bestehenden sakramentalen Eheband zu sprechen**. Indem der eheliche Lebensbund erlischt, **vergeht auch das sakramentale Zeichen**. In den Kategorien der klassischen Sakramententheologie ausgedrückt: Wenn die kommunikativen Akte, in denen die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau konkret existiert, nicht mehr vollzogen werden, fehlt die „Materie“, die der Gnade Gottes als Anhaltspunkts in der Erfahrung der Menschen dienen und über sich hinausweisen könnte.

- **Joseph Ratzinger (1972)**

Wo eine erste Ehe seit langem und in einer für beide Seiten irreparablen Weise zerbrochen ist; wo umgekehrt eine hernach eingegangene zweite Ehe sich über einen längeren Zeitraum hin als eine sittliche Realität bewährt hat und mit dem Geist des Glaubens, besonders auch in der Erziehung der Kinder, erfüllt worden ist (so dass die Zerstörung dieser zweiten Ehe eine sittliche Größe zerstören und moralischen Schaden anrichten würde), da sollte auf einem außergerichtlichen Weg auf das Zeugnis des Pfarrers und von Gemeindemitgliedern hin die Zulassung der in einer solchen zweiten Ehe Lebenden zur Kommunion gewährt werden.

Geänderte Neuauflage (2014):

Nur noch Zulassung zu kirchlichen Gremien und als Paten

- **Papst Franziskus, Amoris laetitia (2016)**

Die Kirche ist im Besitz einer soliden Reflexion über die **mildernden Bedingungen und Umstände**. Daher ist es nicht mehr möglich zu behaupten, dass alle, die in irgendeiner sogenannten „irregulären“ Situation leben, sich in einem Zustand der Todsünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben. (AL, 101)

Aufgrund der Bedingtheiten oder mildernden Faktoren ist es möglich, dass man **mitten in einer objektiven Situation der Sünde** – die nicht subjektiv schuldhaft ist oder es zumindest nicht völlig ist – **in der Gnade Gottes leben kann**, dass man lieben kann und dass man auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann, wenn man dazu die Hilfe der Kirche bekommt. (AL, 105)